

Heimatblätter

für das

Land Sternberg

Herausgegeben von der Arbeits-Gemeinschaft für die Heimatkunde des Landes Sternberg

(Nachdruck verboten.)



Suche in der Heimat Hainen
Nach den Gräbern, Trümmern, Steinen,
Auch dem Märchen horche treu,
Forsche in den Pergamenten
Alaren Sinns mit Lust und Sehnen —
Und das Alte wird dir neu.

Giesebrecht.

Aus der Vorgeschichte des Landes Sternberg.

Von Märker, Pulvertug.

Das Wort „Geschichte“ bedeutet in unserer deutschen Sprache das, was geschieht und was geschehen ist, sowie die Kunde und die Erzählung des Geschehenen, ohne jede Einschränkung auf ein bestimmtes Gebiet. Man redet daher von der Geschichte der Pflanzen, der Tiere, der Staaten, der Völker u. a. Wenn man jedoch das Wort „Geschichte“ im Sinne einer besonderen Wissenschaft — der Geschichtswissenschaft — anwendet, so versteht man unter Geschichte Geschehnisse, die sich auf die Menschenwelt beziehen.

Dem Geschichtsforscher stehen eine ganze Reihe von Quellen zur Verfügung, aus denen er die Erkenntnisse seiner Wissenschaft schöpfen kann. Solche Quellen sind: Berichte, unmittelbare Beobachtungen, eigene Erinnerungen, mündliche Ueberlieferungen, Sagen und Erzählungen, Bild- und Bauwerke, Ueberreste von Baudenkmalern, Inschriften, Schriftstücke, die, mit Tag und Jahr ihrer Entstehung und der Unterschrift glaubwürdiger Zeugen versehen, unumstößliche Gewißheit gegenüber Tatsachen, die gewesen.

Für das Land Sternberg sind nun derartige Quellen und Urkunden sehr spärlich vorhanden, darum reicht auch die Geschichte des Landes Sternberg nicht allzuweit zurück.

Nur acht Jahrhunderte trennen uns von den Zeiten Albrechts des Bären; und was aus diesen Zeiten berichtet wird, ist meist noch von Sagen und Legenden umrankt, die beide wohl ausschmücken, aber auch sehr oft verhüllen, und es ist oft nicht leicht, Wahrheit und Dichtung zu unterscheiden. Selbst die Gründungsurkunden der meisten Städte fehlen. Von den im 12. und 13. Jahrhundert zahlreich entstandenen Dörfern ist auch nicht eine Gründungsurkunde erhalten geblieben. Manches Dorf ist vielleicht entstanden und schon wieder untergegangen, ohne ein einziges Schriftstück oder eine andere Quelle für die Geschichte zu hinterlassen, die uns von seinen Schicksalen erzählen kann. Es erinnert höchstens noch der Name einiger Flurstücke an die ehemalige Wohnstätte und die Sage erzählt dann von „verschundenen Dörfern“, „versunkenen Glocken“ u. a.

An solchen Plätzen findet man vielleicht noch Ueberreste, einige alte Grundmauern der Häuser usw. Auch diese Reste sind Zeugen längst vergangener Zeiten. Sie sind ebenso sichere und ehrwürdige Urkunden, wie die vergilbten Blätter mit ihren Schriftzeichen und Siegeln.

Aus den Zeiten vor den Askaniern liegen wenigstens bis heute — für das Land Sternberg — keine Nachrichten vor. Die Forschung und die Wissenschaft ist einzig und allein auf die Schätze angewiesen, die uns die Mutter Erde treu im Boden aufbewahrt hat. Sie reden eine sehr deutliche Sprache zu uns und man wird sie durch weiteres Forschen noch viel mehr und deutlicher verstehen lernen.

Dieser Abschnitt der Geschichte, der einzig und allein auf die Funde angewiesen ist, bezeichnet man als „Vorgeschichte“ oder Prähistorie.

Oftmals besitzen derartige Ueberreste der Vorzeit sehr geringen materiellen Wert, aber — wo der Mensch je einmal gelebt, gewohnt, gekämpft und gelitten hat, wo er gestorben und begraben ist, da ließ er Spuren seines Daseins zurück. Es werden seine Gräber, seine Hütten, sein Schmuck, sein Herd, seine Vorrats- und Abfallgruben mit zertrümmertem Gerät, mit Getreidekörnern und gerösteten Eiern, die Knochenreste des Mahles usw. gefunden.

So ist es mit Hilfe dieser Funde möglich, heute noch einen tiefen Blick in das Leben und Treiben jener Zeiten zu tun. Und je mehr man sich mit diesem Gebiete beschäftigt, je mehr kommt man zu der Ueberzeugung, daß die Menschheit schon damals eine Stufe der Kultur erreicht hatte, die sie bedeutend über den Zustand der Tierwelt erhebt.

Es sind also die Altertümer der heimischen Vorzeit ein sehr kostbares Gut, das dem ganzen deutschen Volke Kunde gibt aus der grauen Vorzeit und darum hat auch jedes Glied unseres Volkes Anrecht auf die Erhaltung dieser Funde.

Bei uns in Preußen werden diese Denkmäler der Vorzeit durch das Ausgrabungsgezet vom 26. März 1914 geschützt. Wer zufällig Altertümer aus jener Zeit findet, ist verpflichtet, dies der Ortspolizei oder dem Vertrauensmann für kulturhistorische Altertümer anzumelden.

Wie schon vorher erwähnt, enthalten diese Dokumente längst vergangener Zeiten meistens wenig materiellen Wert; aber ihre Lage, ihre Anordnung, ihre Zusammenstellung, ihre Beigaben usw. sind für die weitere Forschung von außerordentlicher Wichtigkeit und darum der gesetzliche Schutz.

Wer sich an diesen ehrwürdigen Denkmälern der Vergangenheit vergreift, veründigt sich an seinem Volkstum, am Erbe seiner Urväter, wer aber die Altertümer schützt und sie erhält, der ist ein Hüter geschichtlicher Erinnerungen und leistet damit der Wissenschaft große Dienste.

II. Neuzeit.

4000—2000 v. Chr.

Die Geologie, als Hilfswissenschaft der Vorgeschichte angesehen, lehrt, daß unser deutscher Erdboden, auch das Land Sternberg, zu gewissen Zeiten mit gewaltigen Eismassen bedeckt war, die schon im hohen Norden, in Skandinavien, angingen und sich weit über einen großen Teil Deutschlands erstreckten. Es haben verschiedene derartige Kälteperioden stattgefunden, wieviel ist noch nicht genau festgestellt. Jedenfalls reichte eine Vergletscherung bis ziemlich an das deutsche Mittelgebirge, also bis an das Riesengebirge, Erzgebirge, Fichtelgebirge usw.

In diesen Zeiten war das Land Sternberg für Menschen nicht bewohnbar.

Zwischen den Eisperioden gab es aber auch Zeiten, in denen das Eis sehr weit nach Norden zurücktrat, in denen ein verhältnismäßig mildes Klima herrschte und in denen Tiere lebten, deren Verwandte heute noch in den heißen Zonen vorkommen. Es waren das Epochen, in denen auch dem Menschen eine Möglichkeit zum Leben gegeben war. Man nennt diese Zwischen-Kälte-Zeiten Interplacialperioden.

Es sind nun bereits Funde gemacht worden, die das Dasein des Menschen in dieser Zeit beweisen. Leider sind diese Beweisstücke im Süden und Westen Deutschlands, auch in Frankreich aufgedeckt worden, nicht im Lande Sternberg. Tierfunde sind allerdings vorgekommen, Zähne vom Mammut und fast das ganze Skelett eines Riesenhirsches.

Allerdings ist es sehr leicht möglich, daß etwaige Ueberreste aus jener Zeit durch nachfolgende Eiszeiten wieder verwischt, zerstört wurden. Wenn heutzutage irgend wo ein solcher Fund freigelegt wird, so ist die größte Vorsicht geboten; denn man könnte manche Spuren als Zeichen menschlicher Tätigkeit ansehen, die vielleicht durch die Tätigkeit des Eises, des Wassers, der Steine usw. entstanden sind.

Der Mensch, der in jener Erdperiode lebte, hatte seine Geräte, seine Waffen u. a. aus Stein, seltener aus Knochen hergestellt. Es sind z. B. Feuerstein-Werkzeuge gefunden worden, die uns sehr deutlich zeigen, daß der Mensch schon damals auf einer verhältnismäßig hohen Stufe der Kultur stand. Er verstand dem Stein Formen zu geben, die ihm für den Gebrauch am zweckdienlichsten erschienen: Messer, Schaber, Bohrer u. a. Werkzeuge wurden, allerdings ziemlich roh, aus Feuerstein, Quarz und Schiefer hergestellt. Leider aber sind derartige Funde im Lande Sternberg bis jetzt sehr selten vorgekommen und darum erscheint es wohl überflüssig, noch weiter von dem Kulturzustande der Menschen aus jener Zeit zu sprechen.

Weil nun damals der Mensch sich seine Gebrauchsgegenstände meist aus Stein herstellte, so nennt man diese Periode bekanntlich Steinzeit.

Wie die Menschen bzw. die Volkstämme zu jener Zeit hießen, mögen Fachleute feststellen.

(Fortsetzung folgt.)

Gerechtfame, Abgaben und Dienste des Ordensdorfes Tempel.

Von H. Liebich-Tempel.

Nach dem Recht des Altertums und des Mittelalters gehörten dem regierenden Landesherrn Land und Leute. Beides konnte er nach seinem Ermessen verschonen, verleihen, verkaufen oder sonstwie vergeben.

Im Jahre 1232 hatte der Orden der Tempelritter Teile des Sternberger Landes in seinen Besitz bekommen. Er war also Grundherr geworden und konnte über sein Land und dessen Bewohner frei verfügen. Für den Schutz, den der Grundherr seinen Untertanen gegen äußere Feinde gewährte, verlangte er aber eine Gegenleistung, ebenso für die Landüberlassung. Im Laufe der Zeit haben sich die Verhältnisse stark verändert und verwickelt; Rechte, Pflichten und Abgaben sind sehr mannigfaltig geworden, sodaß eine Aufzählung schwer durchzuführen ist.

Es sind hier die Rechte, Abgaben und Dienste des Dorfes Tempel dargelegt. In den anderen Ordensdörfern werden sie ähnlich gewesen sein; jedenfalls stimmen sie mit denen der Dörfer Langenpsuhl, Seeren und Burtschen fast überein.

Tempel gehörte z. Zt. seiner Gründung zur Komturei Großdorf. Nach der Vernichtung Großdorfs 1326 siedelte der Komtur nach Lagow über, sodaß Tempel dem Hause Lagow unterstellt war.

1. Pflichten und Rechte dem Hause Lagow und dem Herrenmeistertum Sonnenburg gegenüber.

Die Pflichten bestanden hauptsächlich aus Naturalabgaben, Hof-, Bau- und Spanndiensten. Nach und nach sind viele von ihnen in Geldabgaben umgewandelt worden. Es ist daher möglich, daß die eine oder andere Abgabe doppelt aufgeführt ist.

Die Verteilung der Rechte und Pflichten war nicht ganz gleichmäßig. Einige hatten mehr Rechte und andere Pflichten als die große Masse. Die im Laufe der Zeit eingetretene wirtschaftliche Verschiebung brachte natürlich auch eine Veränderung der Rechte und Pflichten mit sich. Die Ausrüstung einiger Personen mit besonderen Vorrechten ist auf die Gründung zurückzuführen.

Aus den Unternehmern, die die Gründung des Dorfes und seinen Ausbau zu leiten hatten, gingen die Lehnshulzen hervor. Für die Einteilung der Feldmark erhielten sie ein doppelt so großes Stück Land als die anderen, nämlich vier Hufen, das waren nach fränkischem Maß 400 Morgen. Die meisten anderen Bewohner erhielten zwei Hufen, einige auch nur eine Hufe. Zum Kruggut gehörten 4 Hufen, ebenso zur Pfarre. Für die Ueberlassung des Landes bezahlten die Einwohner von Tempel: den Hufen- oder Silberzins, das Pfluggeld, das Hühnergeld, Sonnenburger Haferrente und die Getreiderente. Nach der Zerstörung Großdorfs und Siemelsdorfs erhielten sie das Recht, einen Teil der wüstliegenden Feldmark zu beackern. Sie zahlten dafür eine jährliche Landmiete, den „Quast“. Diese Abgabe betrug für 300 Quadratruten (1½ Mrg.) einen Scheffel Roggen (80 Pfd.) nach „Berliner Maß, gestrichen mit einem Kamme“. Mancher bezahlte wohl auch mit Hafer; denn einem Besitzer ist der Landmietzins mit einem Scheffel ¼ Hafer nach alt Erossener Maß anzurechnen. Als weitere Hauptabgaben kamen noch in Betracht: die Kopfststeuer, die Kirchenlast, das Weggeld, der Pfingstochse. (Die Tempel muß-

ten an Lagow zu Pfingsten einen mittleren Ochsen zur Küche liefern.) Weiter waren die Templer dem Hause Lagow schuldig zu geben: Essen und Trinken, auch für die Pferde Futter, soviel sie bedürfen nach Crossener Maß. Die Schulzen hatten Futter und Mehl zu geben. Die Hofdienste bestanden in einer Hilfe bei der Ackerbestellung, der Ernte und bei der Jagd. Sie hatten dem Hause Lagow an 26 Tagen „mit Pferd und Wagen oder wie es sonst die Notdurft erfordern würde zu dienen“.

Die Bau- und Spanndienste waren folgende: Brennholz für Lagow zu hauen und zu fahren, Bauholz für Lagow und Sonnenburg zu fahren. Für die Burg- und Baudienste in Sonnenburg und Kriescht konnten sie auch ein Dienstgeld in Höhe von 6 Tlr., 20 Gr. leisten. Sie mußten Baudienste den Mühlen und den Förstereien leisten, das Mühlenfließ reinigen und die sogenannten Paß- und Soldatenzufahren stellen. In späterer Zeit mußten sie Begleit- oder Kelaisspferde bereit halten.

Von diesen Diensten waren die Lehnschulzen und auch die Lehnbauern — zwei Bauern hatten in Tempel außer ihren zwei Hufen noch eine Lehnhufe — befreit. Die Lehnbauern zahlten dafür jährlich 8 Grosch.

Die Lehnschulzen hatten ein Lehnspferd zu stellen oder jährlich $\frac{1}{2}$ Groschen zu zahlen. Als Vertreter des Grundherrn hatten sie die Abgaben einzuziehen und auszuführen, sowie für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie hatten allein die freie Fischerei auf den zum Dorfe gehörenden Gewässern und freie Schäferei.

Außerdem war noch die Bierziese zu zahlen. Sie betrug für die Gemeinde 1 Tlr. 16 Gr. und für den Krüger 8 Tlr.

Die Berechtigungen waren, soweit sie nicht schon in den vorigen Abschnitten genannt waren, folgende:

Die Weideberechtigung. Die Templer durften ihr Vieh unter einem gemeinsamen Hirten im „Strauch“ (einem Teil des Buchwaldes) weiden lassen.

Die Brennholz- und Kleinberechtigung. Sie konnten aus dem Walde „windbrüchiges, Lager-, verdorrtes und unfruchtbares Holz“ holen gegen eine jährliche Abgabe von 3 Malter (1 Malter = 10 Str.) Baldfaher.

Die Bauholzberechtigung. Sie erhielten für Bauten und Reparaturen freies Bauholz gegen eine jährliche Zahlung von 8 Tlr. Beitragsfrei waren Prediger, Lehrer, Pächter der Kirchenscheune und die Groß- und Kleinmühle.

Die Streuberechtigung bestand darin, daß sie sich aus dem Walde Stren holen konnten.

Zollfreiheit hatten die Templer für Getreide, das nach Frankfurt abgeführt werden sollte. Volle Zollfreiheit besaßen Lehnschulzen und Zolleinnehmer.

Das Braurecht besaßen die Lehnschulzen, der Pfarrer und der Braukrüger.

Die Bewohner von Tempel wollten auch von der Einquartierungslast befreit sein. Auf Grund einer Beschwerdechrift heißt es aber, daß nur der Schulze, der das Amt hatte, von der Einquartierungslast befreit sei.

2. Verpflichtungen innerhalb des Dorfes.

Diese Verpflichtungen waren weniger in die Augen springend. Auch beschränkten sie sich mitunter nur auf besondere Fälle. Die Lehnschulzen hatten die niedere Gerichtsbarkeit. Sie mußten die Gelder und Abgaben einziehen und waren für die Ausführung der Dienste verantwortlich. Der Krüger hatte dem Lehnschulzen zwei besondere Abgaben zu leisten: 1. $\frac{1}{2}$ M. Groschen

(16 Gr.) jährliche Ziese und 2. alle vierzehn Tage, wenn er brauet, den vierten Teil des Sezes (Treber) und des dünnen Bieres; wenn er nicht brauet, $1\frac{1}{2}$ Gr. Diese Abgaben bekamen „die Schulzen nicht deshalb, daß sie nicht selber braueten, sondern es führet hauptsächlich daher, weil die Lehnschulzen in den Krügen Friede stiften und dem Krüger zu dem Seinen verhelfen müssen, da sie die Untergerichte im Dorfe haben“.

Der Braukrüger brauchte kein „Fahrendes Volk und Zigeuner“ aufnehmen.

Die Dorfbewohner mußten ihre Getränke alle von dem hiesigen Krüger nehmen. Es durfte weder fremdes Bier noch fremder Branntwein eingeführt werden. Auch der Schankkrüger mußte alle Getränke vom Braukrüger nehmen.

3. Rechte und Pflichten dem Hause Meseritz gegenüber.

Die vier Dörfer Tempel, Langenpfehl, Seeren und Burschen standen bis 1232 unter polnischer Oberhoheit und gehörten von 1250—1286 zur Kastellanei Meseritz. In der Zeit des hiesigen „Ordensinterregnum“ 1300 bis 1350 — der Templerorden hatte seine Macht und seinen Bestand verloren, und erst 1350 erfolgte die endgültige Besitzregelung, durch die die Johanniter-ritter in den Besitz der Templer Ordensgebiete kamen — versuchte der Bischof von Posen wieder Einfluß auf diese vier Dörfer zu gewinnen. Daher kam es, daß das Dorf Tempel auch dem Hause Meseritz gegenüber abgabepflichtig war.

Die Bewohner der vier Dörfer hatten Naturalabgaben, Geldzinsen und Hofdienste zu leisten.

Die Naturalabgaben bestanden in Weizen, Hafer, Eiern, Hühnern und Zehnten (Lämmer).

Die Hofdienste waren folgendermaßen geregelt:

„Die Hufenbesitzer mußten jährlich 34 Tage Hof- und Spanndienste leisten, nämlich: 2 Tage Gras schneiden, 2 Tage dasselbe sammeln, 2 Tage Früchte einfahren, und alle 14 Tage eine Fuhr Holz zur Küche bringen. Von den Gärtnern, d. i. diejenigen, die nicht Hufen besaßen, mußten je zwei alle 14 Tage einen Tag in Meseritz Dienst tun.“

Dafür hatten sie für selbsterzeugte Waren, die sie zum Meseritzer Markt brachten, Zollfreiheit.

Die Krüger mußten an Meseritz auch 14 Tlr. Ziese zahlen. Diese Summe wurde aber schon 1750 durch eine einmalige Abschlagzahlung von 100 Tln. für alle vier Dörfer aufgehoben.

4. Die Ablösung.

Nachdem 1812 die Ordensregierung des St. Johanniterritterordens ihre Macht an den Staat abgetreten hatte, wurden auch die Gerechtigkeiten und Pflichten, die zunächst an den Staat übergegangen waren, abgelöst. Manche Lasten waren schon in den Jahren 1804—1812 aufgehoben oder abgelöst worden. Entweder zahlte die Regierung eine Rente oder sie erließ den Beteiligten gewisse Abgaben oder Dienste. So gewährte sie z. B. einem Besitzer bei der Aufhebung der Bau- und Reparaturholzberechtigung die Summe von 14 Tln. 14 Gr. 11 Pf. Diese Summe setzte sich zusammen aus:

	10 Gr.	Hufen- oder Silberzins,
4 Tlr.	2 "	Pfloggeld,
4 "	17 " 6 Pf.	Hühnergeld,
	15 "	Landmierzins,
1 "	28 " 8 "	Sonnenburger Vaserrente,
3 "	1 " 9 "	Getreiderente,
		Dienstgeld.
14 Tlr.	14 Gr. 11 Pf.	

Im Jahre 1805 wurden für die Ablösung der Naturalhofdienste und Fixierung der Landmiete von der Gemeinde 45 Tlr. 3 Gr. 6 Pf. gezahlt. 1811 wurden die Getreideabgaben abgelöst. Innerhalb von drei Jahren wurden für einen Wispel (20 Ztr.) Roggen 500 Tlr., für einen Wispel Gerste 400 Tlr. und für einen Wispel Hafer 300 Tlr. gezahlt. 1838 wurden die Naturalhofdienste, Burg- und Baudienste für Sonnenburg abgelöst durch Zahlung des 26fachen Betrages des Dienstgeldes, also 126 Tlr. 20 Gr. Die Verpflichtung zu Baudiensten und zur Räumung des Mühlenfließes wurde durch Kapitalschädigung gelöscht im Jahre 1846. 1851 wurden die Brennholz-Kienberechtigung sowie die Meseriger Abgaben abgelöst. Die anderen Berechtigungen wurden in den Jahren 1854—1860 aufgehoben.

Kleine Chronik.

Ein Geburtsbrief aus dem Jahre 1705.

Wenn in der alten Zeit ein Junge ein Handwerk lernen wollte, so mußte er dem betreffenden Handwerksoberrichter ein „gutes Zeugnis seiner ehelichen und ehelichen Ankunft“ vorlegen. Was da alles aufgeschrieben wurde, zeigt der in Umschrift mitgeteilte

baltischer Schwabischer Geburtsbrief.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludwig Prinz in Preussen und Marggraf zur Brandenburg, Cleve, Jülich, Bergen, Otten (?), Pommern, der Casjuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croßen herzog, Burggraf zur Nürrenberg, fürst zur Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern der Mark und Ravensberg, wie der laude Lauenburg und bittow des Ritterlichen Johanniter Ordens Ritters und Residenten Comendators zu Lagow fügen hiermit jeder Manniglich zu wissen daß Vorzeiger dieses baltischer Schwabischer den 1. januarij 1687 von seinen annoch lebenden Vater Andreas Schwabischen Amtsschöner zu Lagow und seiner bereits verbliebenen Mutter Elisabeth Baugen auß einem reinen und keuschen Ehebett auß dieser Welt geböhren und den 4. darauff von unsern Amte Prediger Paul Schmeren im heysen seiner Paten Christian Kersten, Schneidern, Christoph Steindam weylandt Kirchen vorsteher und Walthers Franz haus Bogt hirselbst getaufft und ihm der name baltischer gegeben wurden. Deszen groß Vatter vom vatter Jacob Schwabischen fischer unter einem rath zur Croßen, und der Elter Vatter ist fischer und Einwohner zu Christ gewesen. Die großmutter vom Vatter Gertrud Vogel in george Voges weylandt bürger und Schneider zur Croßen eheliche Tochter. Der groß Vatter von der Mutter baltischer baugen weylandt Schneider und einwohner zu Matzdorff, der Elter Vatter dieser Emil Möge bürger undt Kunstschreiber zu frankorth an der oder. Die groß Mutter von der Mutter Gertrud Vamm Martin Vamm Rathsverwandten undt Tuchmachern zu Neppen ehelich. Tochter. Die Elter Mutter Anna frigelin hant Krigels weylandt golt schmiedt zu Krotbusch ehr leibliche Tochter.

Wer den nun aus dieser teutschen nation ohne allen falsch obbemeldten baltischer Schwabischer gezeugt undt entsprossen als an deszen ehre und an Kunst niemandt zu zweiffeln hatt;

also wir ihm dises darüber in gnaden außgestellt auch hiermit umb seiner züchten rumpff (?) sich jeder manniglich zu beförderung seiner gutten undt ewigen wohlfahrt recommendiert.

Ihrkundlich unter Unserem zum hause Lagow verordneten Insiegel gegeben auf Unserm Ritterlichen Re-

sidenz Schloße Lagow den 16. Oktober des siebzehnhundert undt fünfften jahres.

gez. Lohenstein,
Amthauptman.
Sch.

Warum gibt es zu Ostern — Ostereier.

Es ist eine uralte Sitte unter den Christen, daß man sich zur Osterzeit gegenseitig mit Eiern beschenkt. Sie werden im Haus oder im Garten versteckt und es ist der Kinder größte Lust, sie zu suchen.

Was sollen nun die Ostereier bedeuten? Aus dem stillen, regungslosen Ei kommt wunderbarerweise später ein lebendiger Vogel hervor. Ebenso stieg einst Jesus in verklärter Gestalt aus dem stillen Grabe. Und wenn wir heute noch diese alte Sitte beibehalten haben, so müssen wir aber auch die Bedeutung recht verstehen:

Ostereier erinnern an die Auferstehung. M.

Eine Preistafel der Schneiderkunst zu Zielenzig.

Anno 1727, den 2. Januar (Juni?) hat ein löbl. Gewerksbeschluss, weil Klage ist gekommen, daß die Arbeit so geringen Preis gemacht wird, so ist es von einem ganzen löblichen Gewerksbeschluss worden wie folgt:

- 1) Eines Mannes Rod 16 gr., wenn aber schlecht 12 gr.
 - 2) Eine Weste schlecht 6 gr., gut 8 gr.
 - 3) Ein Paar (eine) Hosen schlecht 3 gr., gut 4 gr.
 - 4) Ein langes Frauenkamisohl 14 gr.
 - 5) Ein Stück Frauenkamisohl 6 bis 8 gr.
 - 6) Ein Unterrod 4 bis 5 gr.
 - 7) Ein Leibchen (Weibchen) 2 gr. bis 2 gr. 6 3/4
 - 8) Ein ganz kurzes Kamisohl 4 gr.
 - 9) Ein Jahr Röschchen für ein Mägdchen 4 gr. 6 3/4
 - 10) Eines Mannes Brustflak 3 gr., mit Taschen 4 gr.
 - 11) Ein Bauernrod, schlecht 8 gr.
 - 12) Ganz gemein Bürgerkleid, Rod, Weste u. Hosen 1 tlr.
 - 13) Vor ein Handwerksburschen ganz Kleid 1 tlr. 6 gr.
 - 14) Wenn einer einen neuen Kunden bekommt und er weiß, daß er bei einem andern noch in Rechnung steht, und derjenige Mitmeister, der noch bei demselben was zu fordern hat, so soll derselbige Meister, bei dem er weiß, daß er dem andern noch schuldig ist, befugt sein, den andern zu melden und demselben die Arbeit nicht eher herausgeben, bis er den andern befriedigt hat. Solches wird auf diesen Punkte mit 1 tlr. bestraft „ohne fehlbar“.
- Sch.

Heimatbücher.

Nr. 7. Der Heimatforscher, herausgegeben von Prof. Dr. Walthers Schwenichen, Direktor der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen. Verlag Ferd. Hirt, Breslau.

Unter diesem Titel will der bekannte Verlag eine Sammlung von Heimatbüchern schaffen, die bei der Erforschung der Natur- und Kulturgeschichte der engeren Heimat gute Fingerzeige geben sollen. Zunächst ist Heft 1 erschienen: „Die Mundarten der Heimat“, von Dr. Arthur Hübner, Prof. a. d. Universität Münster 1925. 82 Seiten, Preis 3 Mk.

Die weiteren Bände werden behandeln:

Psychologie des Heimatempfindens, die Geologie, das Pflanzenkleid, die Tierwelt, Naturdenkmäler, der Mensch, die Geschichte, die Kunstdenkmäler, Märchen, Sagen u. Volkslieder, Volksbräuche, die Siedlungen, die Volkswirtschaft und Heimatforschung in Großstadt und auf dem Lande.

Der bekannte Ruf des Herausgebers bürgt für die Brauchbarkeit der Schriften. M.

Druck von R. Knuth & Sohn, Drossen.

